



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
LE0001. 210/0008- INT/2016	WW-St/GSt/Fü	Thomas Zotter	DW 2637 DW 42637	31.05.2016

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte des Sanierungs-, des Abwicklungs- und des Notfallsanierungsplanes bei Zentralverwahrern (Zentralverwahrer-Sanierungs-, Abwicklungs- und Notfallsanierungsplanverordnung – ZvSAN-V9)

Da Zentralverwahrern mit der Registrierung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und der Verwahrung von Wertpapieren systemrelevante Aufgaben zukommen, begrüßt die Bundesarbeitskammer (BAK) die Verordnung über die Mindestinhalte des Sanierungs-, des Abwicklungs- und des Notfallsanierungsplanes bei Zentralverwahrern.

Gemäß den Erläuterungen kann in Bereichen, „in denen es sinnvoll und notwendig erscheint“, der Zentralverwahrer Pläne mit über diese Mindestvorgaben hinausgehenden Inhalt erarbeiten und hat diese unter Umständen zu erarbeiten. Die BAK vermisst in vorliegenden Verordnungsentwurf allerdings genauere Ausführungen, unter welchen Bedingungen von einer Komplexität und Systemrelevanz auszugehen ist, die zu erhöhten Informationspflichten und detaillierteren Plänen führen. Ebenso sollte aus Sicht der BAK, die für diesen Fall erforderliche Detailtiefe der Informationspflicht und der Detailliertheitsgrad der Sanierungs- und Abwicklungspläne näher determiniert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA